



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

BMF, AA, BMVg,
BMWE, BMFTR, BMJV,
BMBFSFJ, BMAS, BMDS,
BMV, BMUKN, BMG,
BMLEH, BMZ, BMWSB,
BK-Amt, BKM, BWV

Nachrichtlich:

Weitere oberste Bundesbehörden
BBk

– nur per E-Mail –

**Vorgesehener Kabinettsbeschluss zu Abschlagszahlungen an Besoldungs- und
Versorgungsberechtigte im Vorgriff auf die besoldungs- und versorgungsrechtliche
Übertragung des Tarifiergebnisses 2025/2026**

D3.30200/199#13

Berlin, 20. August 2025

Seite 1 von 3

Am 6. April 2025 haben die Tarifvertragsparteien in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen eine Einigung erzielt. Mit Rundschreiben vom 15. Juli 2025 sind die Entwürfe der Tarifvertragstexte bekanntgegeben und zum vorläufigen Vollzug freigegeben worden. Dies bildet die Grundlage für die abrechnenden Stellen und technischen Dienstleister, die erhöhten Entgelte zur Auszahlung zu bringen (voraussichtlich mit der Lohn- und Gehaltszahlung Ende September 2025).

In engem zeitlichem Zusammenhang hiermit und im Vorgriff auf eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung, das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst auf die Bundesbesoldung und -versorgung zeitgleich und systemgerecht zu übertragen, soll das Kabinettskurzfristig darüber Beschluss fassen, für die in den Jahren 2025 und 2026 im Tarifbereich vorgesehenen linearen Erhöhungen der Bezüge Abschlagszahlungen an die

Alt Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-12669

bearbeitet von:
RRn Grüneberg

D3@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Besoldungs- und Versorgungsberechtigten zu leisten. Damit das ITZBund in die Lage versetzt wird, die Abschlagszahlungen noch vor Beginn längerer, weil umfassenderer Wartungs- und Systempflegearbeiten ab Mitte Dezember 2025, zu denen parallel keine Programmierungsarbeiten stattfinden können, programmtechnisch umzusetzen, kann bei diesem Vorhaben auf den geplanten Gesetzentwurf zur Übertragung der Tarifeinigung nicht zugewartet werden.

Sollen Abschlagszahlungen noch vor Beginn dieser Arbeiten programmiert werden, bedarf es bereits am 3. September 2025 einer Kabinetttbefassung über Abschlagszahlungen. Bis dahin kann der Gesetzentwurf zur Übertragung der Tarifeinigung nicht kabinettreif abgestimmt werden. Hintergrund ist, dass mit dem Gesetzentwurf zugleich auch die zwingend erforderliche, aber komplexe und deshalb im Detail sorgfältig abzustimmende Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zum Mindestabstand der Besoldung zur Grundsicherung und zur Alimentation kinderreicher Familien erfolgen soll. Beide Vorhaben sind von Verfassungs wegen zusammen zu betrachten. Der Tariflohnindex ist wie der Mindestabstand der Besoldung zur Grundsicherung (mit den daraus folgenden Konsequenzen für das gesamte Besoldungsgefüge) jeweils einer der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parameter zur Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation, wobei wiederum die Alimentation kinderreicher Familien an das Niveau der amtsangemessenen Alimentation anknüpft.

Nach Aufhebung der vorläufigen Haushaltswirtschaft sollen vsl. beginnend mit der Bezügezahlung für Dezember 2025 zunächst Abschläge auf einen ersten linearen Anpassungsschritt der Tarifeinigung mit einer Erhöhung um 3,0 % rückwirkend zum 1. April 2025 erfolgen. Neben dem monatlichen Abschlag sollen bei der Bezügezahlung für Dezember 2025 zugleich die Abschläge für die Monate April bis November 2025 zur Auszahlung kommen. Sodann sollen beginnend mit der Bezügezahlung für Mai 2026 weitere Abschläge auf einen zweiten linearen Anpassungsschritt der Tarifeinigung zum 1. Mai 2026 mit einer Erhöhung um 2,8 % erfolgen.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium der Finanzen haben dem Vorhaben zugestimmt. Der Beschlussvorschlag wird als Anlage übersandt. Entsprechend dem üblichen Verfahren bei der Gewährung von Abschlagszahlungen im Vorfeld einer gesetzlichen

Tarifübertragung ist im Nachgang zum Kabinettsbeschluss ein gemeinsames Rundschreiben von BMI und BMF vorgesehen, in dem die Einzelheiten zur Zahlbarmachung monatlicher Abschlagszahlungen in voller Höhe des entsprechenden Anpassungsschrittes festgelegt sind.

Im Auftrag

gez.

Franßen-de la Cerdà